



Vereinbarung nach §72a SGB VIII

Zwischen dem
öffentlichen Träger der Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt Dortmund genannt),
vertreten durch _____,

und dem/der
_____ (nachfolgend freier Träger genannt),
vertreten durch _____,

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1 Schutzauftrag

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (3) Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach § 11 ff. SGB VIII (siehe Musteranlage 6), die der freie Träger im Bezirk des Jugendamtes Dortmund anbietet. Leistungen, die in mehreren Jugendamtsbezirken angeboten werden, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.
- (2) Die Vereinbarung gilt nur für den freien Träger, der sie geschlossen hat. Sie bindet keine Unterorganisationen des freien Trägers. Etwas anderes gilt nur, wenn der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen ein Weisungsrecht hat. In diesen Fällen sind auch die Unterorganisationen an diese Vereinbarung gebunden. Die Unterorganisationen, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren-, Neben- und Hauptamtliche, sowie Honorarkräfte ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ausüben dürfen.

§ 3 Gesamtkonzept Prävention und Schutz

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und ein Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen. Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist dabei ein Bestandteil.

Das Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

- (2) Das Jugendamt Dortmund verpflichtet sich, die freien Träger bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Präventionskonzepte zu unterstützen. (Anlage Handreichung zum Präventionskonzept)

§ 4

Festangestellte, hauptamtlich Beschäftigte

- (1) Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten (Anlage Straftaten) aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist.
- (2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.
- (4) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum hat der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) des Beschäftigten einholen.

§ 5

Neben-, ehrenamtlich, freiberuflich tätige Personen und Honorarkräfte

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich keine neben-, ehrenamtlich oder freiberuflich tätige Person sowie Honorarkräfte zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger hat von Personen, die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder auf Honorarbasis für den freien Träger tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn
 1. eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird,
 2. die Aufgabe öffentlich finanziert ist,
 3. Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
 4. nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Im Zweifelsfall entscheidet der freie Träger, ob eine Vorlage erforderlich ist. (siehe Anlage Prüfschema)

Beispiele für Tätigkeiten/Funktionen:

- Leitungstätigkeit bei wöchentlichen Gruppenstunden für Mädchen und Jungen.
 - Leitungstätigkeit als Trainerin oder Trainer bei Jugendsportmannschaften
 - Leitungsfunktion bei der Durchführung von Übernachtungen, Ferien- und Wochenendfreizeiten für Kinder und Jugendliche
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Weitere Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, sind in Anlage 3 aufgeführt.
 - (3) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter Absatz 2 fallen, muss der freie Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt, bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich anhand des in Anlage 4 angeführten Prüfschemas.

- (4) Ist es der neben-, ehrenamtlichen, freiberuflichen oder honorarbeschäftigten Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 2).
- (5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben und neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft für den freien Träger tätig werden wollen.
- (6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftaten verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.
- (7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergang soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) der neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person einholen.

§ 6

Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der freie Träger verlangt von Deutschen mit Wohnsitz im Ausland ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Von EU-Ausländern mit Wohnsitz im Ausland verlangt der freie Träger ein europäisches Führungszeugnis nach §§ 30b, 30a BZRG. Ist dies nicht möglich, weil der EU-Mitgliedsstaat keine Daten übermittelt, fordert der freie Träger im Vorfeld der Maßnahme eine unterschriebene, persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) ein.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.
- (3) Bei neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen muss der freie Träger die Vorlage des Führungszeugnisses über einen entsprechenden Einsichtnahmevermerk dokumentieren (siehe Anlage). Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz der Eigentümerin/des Eigentümers. Der freie Träger darf **keine** Kopien des Zeugnisses vorhalten. Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeiten wie beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden von Kindern und Jugendlichen (vergleiche § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2) wahrgenommen werden. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
- (4) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, hat der freie Träger eine Einwilligungserklärung (Anlage 5) der betroffenen Person einzuholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der freie Träger folgende Information speichern:
 1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.
- (5) Willigt die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich als Honorarkraft tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

§ 8

Ausnahmetatbestände

- (1) Bei überörtlichen Veranstaltungen wie Bezirkstreffen eines Mitgliederverbandes, einer Bildungsmaßnahme oder eines zweitägigen Sportturnier einer Ortsgruppe, zu der andere Mannschaften eingeladen werden etc., gilt: Die Zuständigkeit des freien Trägers entfällt bei Angeboten, zu denen sich Gruppen anmelden und die Leiterin und Leiter der Gruppe die Aufsichtspflicht und Verantwortung für Gruppenmitglieder haben. Insofern sind in diesen Fällen die teilnehmenden Gruppen als selbstständige freie Träger der Jugendhilfe verantwortlich, dass die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis stattgefunden hat.
- (2) Bei neben-, ehrenamtlich, freiberuflich und als Honorarkraft tätigen Personen die bei mehreren freien Trägern, z.B. als Leitung eines Jugendverbandes, bei einem Sportverein und in einer Kirchengemeinde, tätig sind oder werden gilt: Hat die neben-, ehrenamtliche oder freiberufliche Person bereits bei einem anderen freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, reicht es aus, wenn sich der freie Träger bei diesem Verband/Träger in Schriftform absichert, dass das erweiterte Führungszeugnis dort vorgelegt wurde und keine Eintragungen enthielt. Die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätige Person muss zuvor ihr Einverständnis in diese Abfrage erklären. Die Erstvorlage des erweiterten Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Abfrage nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Der Zeitpunkt der Wiedervorlage bestimmt sich auch für den zweitbeschäftigenden Verband bzw. freien Träger nach dem Datum, an dem das erweiterte Führungszeugnis erstmalig vorgelegt wurde. (siehe Anlage 5)
- (3) Bei Einsatz externer Referentinnen und Referenten, die bei Bildungsmaßnahmen und Wochenendangeboten nicht in direkter Leitungsfunktion zur teilnehmenden Gruppe stehen gilt: Externe Referenten, deren Tätigkeit keine direkte Leitung der Gruppe beinhaltet, sind von der Vorlagepflicht entbunden.

§ 9

Überprüfung

Das Jugendamt Dortmund, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, ist jederzeit berechtigt das Einhalten dieser Vereinbarung zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
Jugendamt Dortmund

rechtsverbindliche Unterschrift
freier Träger und Funktion des
Unterzeichnenden